

Landkreis Zwickau
Landratsamt / Dezernat 4
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Chemnitzer Straße 29
08371 Glauchau

MERKBLATT

zur neuen Kennzeichnung von Equiden (=Pferde, Esel, Zebras und deren Kreuzungen Stand: 05.03.2013

Seit dem 01. Juli 2009 gelten neue Bestimmungen für die Kennzeichnung von Equiden (als Haustiere gehaltene oder freilebende Einhufer aller Arten, die zur Gattung Equus der Säugetierfamilie Equidae gehören sowie deren Kreuzungen, wie z.B. Pferde, Esel, Zebra, Maultiere). Die Vorschriften ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 sowie der nationalen Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV). Ziel ist die Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, da Equiden grundsätzlich lebensmittelliefernde Tiere sind sowie die Rückverfolgung im Tierseuchenfall.

Was ist neu?

Die Kennzeichnung umfasst bei nach dem 30.06.2009 geborenen Equiden die Implantation eines amtlich zugelassenen Transponders und die Ausstellung eines lebenslang gültigen Equidenpasses innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt oder bis zum 31.12. des Geburtsjahres auch wenn das Tier seinen Geburtsbestand nicht verlässt.

Vor der Ausstellung des Passes ist dem Fohlen ein Transponder (Mikrochip) zu implantieren, um sicherzustellen, dass nur ein einziges Ausweisdokument ausgestellt wird.

Die Kennzeichnung soll die eindeutige lebenslange Identifizierung gewährleisten.

Die Ausstellung des Passes, die individuelle 15-stellige Kennnummer des Chips sowie weitere Daten werden in der bundesweiten Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) registriert.

Zur Schlachtung bestimmte Einhufer müssen mit dem Pass zum Schlachthof gebracht werden, da die im Pass enthaltenen Informationen über die Verabreichung von bestimmten Tierarzneimitteln wesentlicher Bestandteil der Information zur lebensmittelkette sind.

Anzeige der Tierhaltung

Nach § 26 ViehVerkV hat jeder **Halter** von Equiden den Beginn seiner Tierhaltung sowie jede Änderung (wie z. B. die Änderung der Anschrift oder des Standortes der Tierhaltung) einschließlich der Einstellung der Tierhaltung beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises bzw. der

kreisfreien Stadt anzuzeigen und erhält nach entsprechender Anzeige von der Behörde eine zwölfstellige Registriernummer.

Halter im Sinne der ViehVerkV ist jeder, der Equiden hält und für die Haltung verantwortlich ist, unabhängig vom Zweck der Haltung, den Eigentumsverhältnissen an den gehaltenen Equiden und der Dauer der Haltung. Der Betreiber eines Pensionsstalles ist somit Halter der eingestellten Equiden. Ebenso ist der Transporteur eines Equiden Tierhalter im Sinne der Verordnung.

Der **Halter** (nicht der Eigentümer) ist für Einhaltung der sich aus der ViehVerkV ergebenden Verpflichtungen verantwortlich.

Wie wird gekennzeichnet?

Die Transponder werden auf Antrag durch den Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. als beauftragte Stelle des Freistaates Sachsen beschafft und ausgegeben.

Der Tierbesitzer muss die für die Kennzeichnung erforderlichen Transponder entsprechend der Anzahl der geborenen Fohlen beim Pferdezuchtverband beantragen. Dabei ist anzugeben, wer den Transponder setzen soll.

Für Fohlen von Equidenhaltern, die im Zuchtverband organisiert sind, erfolgt die Transponderausgabe und die Kennzeichnung anlässlich einer Fohlenschau/ eines Hoftermins durch Mitarbeiter des Pferdezuchtverbandes.

Wurde für vor dem 01.07.2009 geborene Equiden bislang noch kein Equidenpass ausgestellt, sind diese ebenfalls auf diese Weise zu kennzeichnen. Für alle bisher nicht gekennzeichneten Equiden, die älter als 6 Monate sind, ist die Identifizierung unverzüglich nachzuholen.

Equiden, die vor dem 01.07.2009 geboren und für die bereits ein gültiger Pass ausgestellt wurde, erfüllen die Bestimmungen der neuen Kennzeichnungsvorschriften und müssen nicht nachträglich mit einem Transponder gekennzeichnet werden.

Die Passausstellung erfolgt **auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers** nach Identifizierung und unterschriebener Eigentümererklärung. Der Antrag auf Ausstellung des Passes ist beim **Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.** erhältlich.

Der Transponder wird an der linken Halsseite implantiert.

Landkreis Zwickau
Landratsamt / Dezernat 4
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Chemnitzer Straße 29
08371 Glauchau

MERKBLATT

zur neuen Kennzeichnung von Equiden

(=Pferde, Esel, Zebras und deren Kreuzungen)

Stand: 05.03.2013

Weitere Informationen sind unter im Merkblatt „Was ist zu tun „ unter <http://www.pferde-sachsen-thueringen.de/service/equidenpaesse/> erhältlich.

Wer führt die Kennzeichnung mittels Transponder durch?

Die Implantation eines Transponders darf nur von einem Tierarzt oder durch eine in der Kennzeichnung sachkundige Person des Pferdezuchtverbandes Sachsen-Thüringen e.V. vorgenommen werden.

Eine Liste der zuständigen Tierärzte in Sachsen ist ebenfalls unter <http://www.pferde-sachsen-thueringen.de/service/equidenpaesse/> ersichtlich.

Wer stellt den Equidenpass aus?

I Einhufer mit Deckbescheinigung (Zuchtfohlen)

Kennzeichnung mit Transponder und Ausstellung des Equidenpasses erfolgt mit bzw. nach der Erfassung des Fohlens durch den Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen in Moritzburg. Im Falle der Implantation des Transponders durch den Tierarzt erfolgt die Zusendung des Chips an den Tierhalter.

II Einhufer ohne Pass und ohne Zuchtbescheinigung („Hobbypferd“)

Antrag auf Ausstellung des Equidenpasses und auf Kennzeichnung mit Transponder beim Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen in Moritzburg durch den Pferdebesitzer. Die Erfassungsunterlagen (Erfassungsbogen, Kapitel IX "Arzneimittelbehandlung" incl. Eigentümererklärung, Liste mit möglichen Terminen zur Aufnahme der Identität sowie der Transponder-Implantation) und des Transponders erfolgt vom Pferdezuchtverband an den Pferdebesitzer.

III Einhufer ohne Pass und mit Zuchtbescheinigung

Antrag auf Kennzeichnung mit Transponder und Beantragung der Passausstellung bei dem Zuchtverband, der die Zuchtbescheinigung ausgestellt hat oder beim Pferdezuchtverband Sachsen- Thüringen e.V..

Der Equidenpass wird auf der Grundlage der geprüften Angaben als DIN A5 großes Buch ausgestellt und dem Tierhalter zugesandt.

Datenbank

Parallel zur Kennzeichnung des Tieres erfolgt ein Eintrag in die Datenbank der für die Registrierung zuständigen Stelle mit folgenden Angaben:

- Internationale Lebensnummer,
- Tierart,
- Geschlecht,
- Farbe,
- Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr),
- Transponder-Code,
- Geburtsland,
- Zeitpunkt der Ausstellung und etwaiger Änderungen des Equidenpasses,
- Name und Anschrift des Pferdeeigentümers,
- Status als registrierter Equide oder Zucht- und Nutzequide,
- Name des Tieres (Geburtsname und ggf. Handelsname),
- zugeordneter Status des Tieres bezüglich der Lebensmitteleignung als (nicht) zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt,
- Informationen über etwaige Duplikate oder Ersatzdokumente,
- mitgeteilter Todestag des Tieres.

Diese Daten werden nach Prüfung durch den Zuchtverband in die Zentrale Datenbank des HI-Tier eingestellt.

Was ist bei Verlust des Equidenpasses zu tun?

Bei Verlust eines ordnungsgemäß ausgestellten Equidenpasses kann von der ursprünglichen Pass ausstellenden Stelle auf Antrag des Tierbesitzers ein Duplikat (Zweitschrift) ausgestellt werden. Voraussetzung für die Ausstellung eines Duplikates ist, dass die Identität eines Equiden zweifelsfrei ermittelt und durch eine eidesstattliche Erklärung des Halters bestätigt werden kann.

In allen anderen Fällen stellt die Pass ausstellende Stelle einen Ersatz-Equidenpass aus. Mit jeder Ausstellung eines Ersatz-Equidenpasses oder des Duplikates eines Equidenpasses wird der Equide als „nicht zur

Landkreis Zwickau
Landratsamt / Dezernat 4
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Chemnitzer Straße 29
08371 Glauchau

MERKBLATT
zur neuen Kennzeichnung von Equiden
(=Pferde, Esel, Zebras und deren
Kreuzungen
Stand: 05.03.2013

Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ eingestuft.

Weitere Verpflichtungen des Tierhalters

Der Pass ausstellenden Stelle sind Änderungen zum Eigentümer des Equiden (Eigentümerwechsel) mitzuteilen.

Der Equidenpass begleitet wie bisher das Tier lebenslang bis auf wenige Ausnahmen.

Das Dokument muss bei Tod oder Schlachtung an die Pass ausstellende Stelle zurückgegeben werden. Im Falle der Schlachtung wird der Pass vom für den Schlachtbetrieb zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt eingezogen und weitergeleitet.

Kosten

Die Kosten für die Transponder und die Ausstellung der Equidenpässe sind durch den Tierhalter zu tragen.

Arzneimittelbehandlung

In der EU sowie weltweit gelten Pferde wie Kühe oder Schweine als lebensmittelliefernde Tiere. Die geltenden arzneimittelrechtlichen Regelungen schränken den Einsatz von Arzneimitteln bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, ein. So auch bei Equiden, da Pferde, Esel oder Ponys zur Fleischgewinnung geschlachtet werden können. Das Kapitel "Arzneimittelanhang" im Equidenpass dient dazu, für Pferde Ausnahmen von diesen Bestimmungen zu ermöglichen. Im Kapitel Arzneimittelbehandlung des Equidenpasses **muss** der Tierbesitzer daher vermerken, ob der Equide als Schlacht tier dienen soll, oder ob er niemals der Nahrungskette zugeführt wird. Diesen Eintrag muss der Tierarzt (z.B. der Hoftierarzt) durch seine Unterschrift bestätigen.

Entscheidet sich der Pferdebesitzer für den **Status "Schlachtpferd"**, können für die Behandlung alle Arzneimittel angewendet werden, die für Pferde bzw. lebensmittelliefernde Tiere zugelassen sind. Nur in Ausnahmefällen (Therapienotstand) ist eine Umwidmung von Arzneimitteln möglich, die nicht für lebensmittelliefernde Tiere zugelassen sind. Ihre Anwendung muss im Equidenpass unter Angabe der Wartezeit von mindestens 6 Monaten vom Tierarzt

dokumentiert werden. Für einige Arzneimittel besteht Anwendungsverbot. Die Arzneimittelbehandlung von Equiden mit dem Status "**Schlacht tier**" **muss zusätzlich in einem Tierarzneimittel-Bestandsbuch dokumentiert werden.**

Der Status "Schlacht tier" kann in den Status "Nicht-Schlacht tier" geändert werden. Der Status "Nicht Schlacht tier" gilt lebenslang und ist unwiderruflich zugeordnet.

Für Rückfragen steht Ihnen das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zur Verfügung.

Tel.: 0375 4402 22601, E-Mail: lueva@landkreis-zwickau.de

In Sachsen beauftragte Stelle für die Ausstellung der Equidenpässe ist:

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
Käthe-Kollwitz-Platz 2
01468 Moritzburg

Tel.: 035207/89630

oder unter

<http://www.pferde-sachsen-thueringen.de/service/equidenpaesse/>